

Satzung

des Vereins „Freunde und Förderer des Bildungshauses Hohenacker e.V.“

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Freunde und Förderer des Bildungshauses Hohenacker e.V.**“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Waiblingen-Hohenacker.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung des ideellen und materiellen Ausbaus der Lindenschule, des evangelischen, des katholischen und des städtischen Kindergartens Hohenacker
- b) die Förderung der Bildung und Erziehung
- c) die Förderung von Veranstaltungen der Lindenschule, des evangelischen, des katholischen und des städtischen Kindergartens Hohenacker
- d) die Förderung von Maßnahmen des Hohenacker Modellprojektes „Bildungshaus 3 – 10“

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Zweckerreichung dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 a) der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeit im Verein geschieht ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Mitglieder erklären ihren Beitritt schriftlich.
3. Über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss ist der schriftliche Einspruch innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Es werden Mitgliedsbeiträge in Höhe von mindestens 20 Euro, erhoben. Höhere Beiträge sind willkommen und werden mit einer Spendenbescheinigung versehen. Der Verein ist berechtigt, Zuwendungen auch von Nicht-Mitgliedern zur Erfüllung seiner Zwecke entgegenzunehmen. Neue Beitragsätze werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, bei Tod oder infolge Ausschlusses wegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Mitgliedes. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft endet die Pflicht zur Bezahlung des Beitrages zum Ende des Jahres des Ausscheidens.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens zwanzig Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung schriftlich verlangen.
2. Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in den Ortsnachrichten Hohenacker mit einer Frist von mindestens 3 Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. In der Mitgliederversammlung ist über den Stand der Angelegenheiten des Vereins zu berichten und den Mitgliedern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung soll außerdem dem persönlichen Kontakt und dem Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedern dienen.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Entlastung des Vorstands,
 - b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie eines Kassenprüfers,
 - c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - d) den Einspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - e) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Mitgliedschaftsrechte können nur höchstpersönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Vollmacht ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltung ist zulässig. Diese Stimme bleibt außer Betracht. Beschlüsse über eine Zweck- oder Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Über die Mitgliederversammlung und das Ergebnis der Abstimmungen ist vom Vorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vereinsmitglied unterzeichnet werden soll. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Kassenprüfer eine Prüfung der Jahresabrechnungen vorzunehmen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus mind. sechs, max. neun Mitgliedern zusammen.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Amtsträger bleiben bis zur Wahl neuer im Amt. Sie können aus wichtigem Grund abberufen werden.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.
4. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt.
5. Aufgabe des Vorstandes ist die Führung der laufenden Geschäfte, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Erfüllung aller Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Insbesondere entscheidet der Vorstand abschließend über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel zur Zweckerreichung.

6. Der Vorstand wird fachlich beraten und informiert durch die Schul- und Kindergartenleitung, Lehrer und Erzieher. Er kann sich des fachlichen Rates weiterer Personen wie Elternvertreter bedienen.
7. Schul- und Kindergartenleitung, Lehrer und Erzieher können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
8. Sofern zur Anerkennung als gemeinnütziger Verein oder zum Zwecke der Eintragung ins Vereinsregister Änderungen der Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand zu einer entsprechenden Änderung der Satzung befugt.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Waiblingen zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Lindenschule, des evangelischen, des katholischen und des städtischen Kindergartens Hohenacker.
3. Ergänzend zu dieser Satzung gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Vorstehende Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.05.2012 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.